



## FAQ

zur Ermäßigungs-/ Erlassregelung des § 90 Abs. 4 SGB VIII  
für Kinder in Kindertagesbetreuung in Marburg  
- *Handreichung für freie Träger* -

### A. Allgemeiner Inhalt

#### 1. Was regelt § 90 Abs. 4 SGB VIII?

§ 90 Abs. 4 SGB VIII sieht auf Antrag die Ermäßigung, den Erlass bzw. die Übernahme von Betreuungsgebühren<sup>1</sup> in Kindertageseinrichtungen (im Folgenden Kita) und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII vor, sofern den Eltern diese aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht zuzumuten sind.

#### 2. Wer hat Anspruch auf eine Übernahme?

Anspruchsberechtigt sind Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern), wenn sie eine der in § 90 Absatz 4 SGB VIII genannten Sozialleistungen beziehen, etwa Bürgergeld nach SGB II (ab 01.07.2026 Grundsicherungsgeld nach SGB II), Leistungen bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes **oder** bei geringem Einkommen, aufgrund dessen die Kita-Gebühren nicht zuzumuten sind.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Bei getrenntlebenden Eltern/Personensorgeberechtigten sind somit nur die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternteils maßgeblich, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist (Ausnahme praktiziertes Wechselmodell).

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Betreuungsgebühren“ wird vereinfachend verwendet. Rechtlich handelt es sich um „Kostenbeiträge“ i. S. d. § 90 SGB VIII sowie der jeweils geltenden Satzung. Inhaltlich besteht kein Unterschied.

## B. Zuständigkeiten: Wer beantragt was wo?

### 1. Wo beantrage ich die Übernahme von Kita-Gebühren?

Die Eltern beantragen die Übernahme immer bei dem zuständigen Jugendhilfeträger ihrer Wohnsitzkommune, bei der Stadt Marburg ist die Übernahme beim Fachdienst Kindertagesbetreuung zu beantragen.

### 2. Wie verhält es sich mit der Kostenübernahme des Mittagessens?

Die Ermäßigungsregelung des § 90 SGB VIII umfasst **nur die Übernahme der Kita-Betreuungsgebühren**. Die Kosten für das Mittagessen kann für Empfänger der in A, Nr. 2 genannten Sozialleistungen im Rahmen von **Bildung und Teilhabe** übernommen werden. Der Antrag ist durch die Eltern bei dem zuständigen Kreisjobcenter zu stellen. Wenn die Eltern im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen, ist die Stadt Marburg, Fachdienst Migration und Flüchtlingshilfe zuständig.

### 3. Wie verhält es sich mit der Geschwisterermäßigung?

Sofern mehrere Kinder einer Familie mit Marburger Hauptwohnsitz städtische Kitas oder Kitas von freien Trägern in Marburg oder eine Kindertagespflege besuchen, so werden auf **Antrag und Nachweis** die Gebühren für das zweite Kind auf 70 % und für das dritte Kind auf 50 % der jeweiligen Grundgebühr herabgesetzt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

**Voraussetzung dafür ist, dass für alle Kinder Gebühren gemäß der städt. Kinderbetreuungssatzung erhoben werden** (§ 3 der Kinderbetreuungssatzung).

Sofern nicht aus dem Antrag ersichtlich, wird eine Anpassung der Gebühren **nur nach Mitteilung und Nachweis der Eltern** über die Daten der Geschwisterkinder (mit Betreuungseinrichtung, Betreuungsmodul und ggf. Betreuungszeitraum) vorgenommen. Eine Gebührenanpassung von Amts wegen erfolgt nicht.

Die Geschwisterermäßigung kommt im Ü3-Bereich erst ab Modul 2 zum Tragen, da Modul 1 beitragsfrei ist. Für das kostenfreie Modul 1 kann daher keine Ermäßigung angerechnet werden.

## C. Verfahren und Unterlagen

### 1. Welche Unterlagen benötigen die Eltern?

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben), Sie erhalten den Antrag beim Fachdienst Kindertagesbetreuung der Stadt sowie im Internet unter [www.marburg.de](http://www.marburg.de) / Tagesbetreuung für Kinder/ Formulare zum Download). Bitte achten Sie stets auf die Herausgabe der aktuellen Formulare (Stand 01/2026).
- Bei Bezug der in A, Nr. 2 genannten Sozialleistungen den aktuellen Leistungsbescheid
- Oder: aktuelle Einkommensnachweise, Nachweis der Belastungen lt. Antragsformular (Mietkosten, Versicherungen, Fahrtkosten, ggf. Unterhaltsverpflichtungen).
- Sowie Nachweis der Betreuungszeiten und -Kosten (Bestätigung des Trägers)

### 2. Wie erfahren die Eltern und die Träger von dem Ergebnis ihres Antrags?

Nach Antragseingang und Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erhalten die Eltern einen schriftlichen Bescheid des Fachdienstes Kindertagesbetreuung, der regelt, **ob** und **in welcher Höhe** die Kosten übernommen werden. Die Eltern sind verpflichtet, die Stadt über jegliche Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu informieren.

Der jeweilige Träger der Kita erhält eine Durchschrift des Bescheides mit der Angabe über die Höhe und Dauer der übernommenen Betreuungsgebühren. Die Überweisung des Zuschusses erfolgt ausschließlich an den freien Träger der Kita.

### 3. Wie lange gilt eine Bewilligung?

Werden die Gebühren nach positiver Prüfung (ganz oder teilweise) übernommen, gilt diese – je nach den eingereichten Unterlagen – max. für 12 Monate bzw. bis zum Ende des Kita-Jahres. Bei Leistungsbeziehern richtet sich die Bewilligung nach der Dauer des jeweiligen Leistungsbescheides (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag). Sofern weiterhin benötigt, ist rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes eine erneute Antragstellung erforderlich.

## D. Spezielle Fallkonstellationen

### 1. Welche speziellen Fallkonstellationen gibt es?

Sofern für ein Kind stationäre Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII erbracht werden, so wenden Sie sich bitte zunächst an den Fachdienst 51.14 - Wirtschaftliche Jugendhilfe, Friedrichstraße 36, 35037 Marburg, zentrale-jugendhilfedienste@marburg-stadt.de bzw. den jeweils örtlich zuständigen Jugendhilfeträger.

## **E. Wichtige Ansprechpartner und Zuständigkeiten in Marburg**

### **Antrag auf Ermäßigung/ Übernahme von Kita-/ Krippengebühren gem. § 90 SGB VIII**

Stadt Marburg  
Fachdienst 54 – Kindertagesbetreuung  
Gerhard-Jahn-Platz 1  
35037 Marburg  
Telefon: 06421/201-5411  
E-Mail: [Kinderbetreuung@marburg-stadt.de](mailto:Kinderbetreuung@marburg-stadt.de)

*Ansprechpartner für Einrichtungen freier Träger:* Martina Frank (erreichbar vormittags, 06421/ 201 – 5432, [Martina.Frank@marburg-stadt.de](mailto:Martina.Frank@marburg-stadt.de))

### **Antrag/ weitere Informationen auf Leistungen der Bildung und Teilhabe**

Landkreis Marburg-Biedenkopf  
Fachbereich Integration und Arbeit (*Kreisjobcenter*)  
Raiffeisenstraße 6  
35043 Marburg  
Telefon: 06421/ 40570  
E-Mail: [kreisjobcentermarburg@biedenkopf.de](mailto:kreisjobcentermarburg@biedenkopf.de)

### **Antrag/ weitere Informationen auf Leistungen der Bildung und Teilhabe bei dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Universitätsstadt Marburg  
Fachdienst 52 – Migration und Flüchtlingshilfe  
Temmlerstraße 5  
35039 Marburg  
E-Mail: [migration@marburg-stadt.de](mailto:migration@marburg-stadt.de)

### **Barrierefreie Anlaufstelle für Bürger\*innen aus Marburg für soziale Fragen jeder Art**

#### **Servicestelle Soziales**

Biegenstraße 15  
35037 Marburg  
montags und mittwochs von 9 bis 13 Uhr  
dienstags und donnerstags von 9 bis 17 Uhr  
freitags von 9 bis 15 Uhr.  
06421/ 201-5050  
[Servicestelle-soziales@marburg-stadt.de](mailto:Servicestelle-soziales@marburg-stadt.de)